



Ökostromförderung nach der Ökostromgesetz-Novelle 2006 in der Praxis

Seit beinahe einem Jahr greift nunmehr die neue Ökostromförderung nach der Ökostromgesetz-Novelle 2006¹. Einen Kernpunkt der Novelle bildete die Deckelung der jährlichen Fördervolumina für Neuanlagen. Insgesamt ist jedoch festzustellen, dass die Kritik am neuen Fördermodus nicht zuletzt bei den Anlagenbetreibern nicht abreißen will. Ein Praxis- und Situationsbericht.

MMag. Dr. Eduard Wallnöfer²/ MMag. Josef Holzer³

A. Förderrahmen des Ökostromgesetzes

Das aktuell gültige Ökostromgesetz⁴ hat durch die Ökostromgesetz-Novelle 2006⁵ entscheidende Neugestaltungen erfahren. Ab dem Jahr 2007 wird dabei ua das für die Höhe der Förderung von Neuanlagen entscheidende „zusätzliche jährliche Unterstützungsvolumen“⁶ (§ 5 Z 31 lit a) für „Neuanlagen“ auf 17 Millionen Euro begrenzt⁷. Die Abnahmeverpflichtung (§ 10) der Ökostromabwicklungsstelle besteht nunmehr für

- Kleinwasserkraftanlagen⁸ (Engpassleistung bis 10 MW; § 10 Z 1 und 3),

1 BGBl I Nr 105/2006.

2 MMag. Dr. Eduard Wallnöfer ist RAA bei der Innsbrucker Anwaltskanzlei Altenweisl Watschinger Gärtner und beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit öffentlichem Wirtschaftsrecht, Wasser- und Energierecht.

3 MMag. Josef Holzer arbeitet in der Rechtsabteilung der CISMO Clearing Integrated Services and Market Operations Group und betreut hauptsächlich die rechtlichen Belange der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG.

4 Paragrafenangaben ohne weitere Bezeichnung beziehen sich auf das Ökostromgesetz, BGBl I 149/2002 idF BGBl I Nr 10/2007.

5 Durch die Novelle BGBl I Nr 10/2007 wurden inzwischen ua im Bereich der verfassungsrechtlichen Grundlagen (§ 1), der „neuen“ Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (§ 5 Abs 1 Z 23) sowie der Festsetzung der Verrechnungspreise (§ 22b; vgl dazu auch VfGH v 6. 10. 2006, GZ 151-153/05, V 115-117/ 05) neuerlich Korrekturen vorgenommen.

6 Davon leitet sich das „kontrahierbare Einspeisetarifvolumen“ (§ 5 Z 9 lit b) ab: „Das für den Neuabschluss von Verträgen über die Abnahme von Ökostrom in einem Kalenderjahr zur Verfügung stehende Einspeisetarifvolumen (§ 21a in Verbindung mit § 21 und § 22a Abs 2)“.

7 Zur Aufbringung der Fördermittel: Vgl Wallnöfer, Die neue Ökostromförderung nach der Ökostromgesetz-Novelle 2006; ÖGZ 9/2006, 21.

8 § 5 Abs 1 Z 16.

- „sonstige Ökostromanlagen“ (§ 10 Z 2, 4 und 6; inklusive „Altanlagen“)⁹,
- Ökostromanlagen nach § 10 Z 5 („Auffangatbestand“)¹⁰ sowie
- unter gewissen Bedingungen Ökostromanlagen, deren Förderung gemäß Ökostromgesetz ausgelaufen ist.

Die genannten Ökostromanlagen werden im Rahmen der jeweils erlassenen Tarifverordnungen¹¹ über **Zuschläge auf den Abnahmetarifen** gefördert, welche über Zählpunktpauschalen und Verrechnungspreise für die Stromhändler unmittelbar oder mittelbar vom Endverbraucher finanziert werden. Für den Fall der Erschöpfung des österreichweiten Einspeisetarivolumentens wird mit den Antragstellern im folgenden Jahr unter Wahrung ihres Ranges ein Fördervertrag abgeschlossen, sofern das Kontingent im Folgejahr noch nicht ausgeschöpft ist.

Neben der oben dargestellten Tarifförderung sieht das Ökostromgesetz im Bereich von „Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen“¹² (KWK) sowie „Mittleren Wasserkraftanlagen“¹³ weiters Förderungen in Form von **Investitionszuschüssen** vor:

- KWK-Anlagen (§§ 12f; 40–100 Euro/kW Engpassleistung)
„Neue KWK-Anlagen“¹⁴ können Förderungen im Ausmaß von bis zu 10% des unmittelbar zur Errichtung der Anlage erforderlichen Investitionsvolumens (exklusive Grundstückskosten) erlangen (§ 12 Abs 3). Das Fördervolumen ist in den Jahren 2006 bis 2012 auf insgesamt 60 Millionen Euro¹⁵ begrenzt.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass Betreibern von bestehenden¹⁶ oder modernisierten¹⁷ KWK-Anlagen unter Berücksichtigung der erwirtschafteten Erlöse, *die für die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlichen Kosten in einem jährlich vom BMWA ermittelten Betrag in Cent/kWh Stromerzeugung (Unterstützungstarif KWK-Strom)*¹⁸ gewährt werden.

- Mittlere Wasserkraftanlagen (§ 13a; max 400 Euro/kW Engpassleistung; max 6 Millionen Euro/Anlage)
Errichter von „Mittleren Wasserkraftanlagen“¹⁹ können Förderungen im Ausmaß von bis zu 10% des unmittelbar zur Errichtung der Anlage erforderlichen Investitionsvolumens (exklusive Grundstückskosten) erlangen (§ 13a Abs 1). Das Fördervolumen ist in den Jahren 2006 bis 2012 auf insgesamt 50 Millionen Euro begrenzt.

Die Förderanträge im Rahmen der Tarifförderung sind grundsätzlich an die „Ökostromabwicklungsstelle“ (§§ 14ff) zu stellen, im Bereich der KWK- und Mittlere Wasserkraftanlagen liegt die Zuständigkeit bei der „Abwicklungsstelle für die Ge-

währung von Investitionszuschüssen“ (§ 13c)²⁰. Der „Unterstützungstarif KWK-Strom“ wird von der Energie Control GmbH ausbezahlt.

B. Ausgewählte Problemfelder/ Kritikpunkte

B.1 Praxisrelevante Themenfelder

So schnell die Grundzüge des Fördersystems auch erklärt sind, so ergeben sich im Rahmen der praktischen Umsetzung jedoch erhebliche Problemstellungen für die Erzeuger und Abwicklungsverantwortlichen. Auszugsweise sollen einige Problemfelder kurz angesprochen werden:

Im Bereich der Photovoltaikförderung hat sich im Rahmen der Abnahmepflicht die Frage der Kofinanzierung durch die Länder („50 vH der für die Abnahme erforderlichen Aufwendungen“; § 10a Abs 9) als entscheidendes Kriterium herauskristallisiert²¹. Die Praxis ist dabei in den Bundesländern durchaus unterschiedlich: Während in einigen Bundesländern (Steiermark, Tirol) Kontingente eingeführt wurden, bestehen etwa in Niederösterreich Größenbeschränkungen für die geförderten Anlagen. In Wien gibt es schließlich überhaupt keine Koförderung und somit keine Fördertarife gemäß Einspeisetarifverordnung²², während das Land Vorarlberg im Gegensatz dazu eine unbeschränkte Koförderung im Rahmen der Kontingente gewährt.

Praktisch relevante Fragen ergeben sich auch im Zusammenhang mit Anlagen auf Basis von fester und flüssiger Biomasse, Abfall mit hohem biogenen Anteil, auf Basis von Biogas sowie bei Mischfeuerungsanlagen. Bei diesen Anlagen muss nach § 11 Abs 1 ein Brennstoffnutzungsgrad von mindestens 60% erreicht werden. Um dies nachzuweisen, muss den Förderantragsunterlagen ein Konzept, welches die Erreichung des Brennstoffnutzungsgrades schlüssig darlegt, beigefügt sein. Die tatsächliche Erreichung des Brennstoffnutzungsgrades muss in der Folge durch ein Gutachten nach Inbetriebnahme nachgewiesen werden.

Bei Anlagen auf Basis fester Biomasse ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass diese nach § 10a Abs 1 einen Nachweis benötigen, dass sie Maßnahmen zur Reduktion von Feinstaub aufweisen. Dieser Nachweis kann, wenn im erstinstanzlichen Genehmigungsbescheid keine derartigen Feststellungen enthalten sind, in Form eines Ziviltechnikergutachtens erfolgen. Insbesondere im Bereich von Biomasseanlagen ist auch auffallend, dass die Anlagen teilweise eine höhere Leistung als die Engpassleistung erbringen. In diesem Fall ist

bei Überschreitungen der Engpassleistung nach Prüfung durch die Ökostromabwicklungsstelle durch den Anlagenbetreiber eine Änderung des „Ökostrombescheides“ nach § 7 mit höherer Engpassleistung zu beantragen. Schließlich sind die Anlagenbetreiber verpflichtet, längere Stillstandszeiten ihrer Ökostromanlage der Ökostromabwicklungsstelle bekanntzugeben²³. Im Hinblick auf den Kontakt der Erzeuger mit den Netzbetreibern sei für die Praxis darauf verwiesen, dass der Anlagenbetreiber die Inbetriebnahme der Anlage der Ökostromabwicklungsstelle bekanntgeben und den Netzzugangsvertrag mit dem Netzbetreiber vorlegen muss. Konkret hat sich gezeigt, dass die Kontaktaufnahme mit dem Netzbetreiber bereits in der Planungsphase wichtig ist. Der Netzbetreiber kann wichtige Informationen über technische und organisatorische Voraussetzungen für den Netzzugang geben. Schließlich sei noch für wechselwillige Erzeuger erwähnt, dass die Einspeisung in die Ökobilanzgruppe nach § 10a Abs 2 mindestens über 12 Monate erfolgen muss. Bei einer früheren Kündigung wird seitens der Ökostromabwicklungsstelle die Differenz zwischen gewährtem Fördertarif und Marktpreis abzüglich Ausgleichsenergiekosten zurückgefordert.

⁹ Vgl etwa Biomasse-, Biogas- und Windkraftanlagen, Photovoltaikanlagen sowie weitere Ökostromanlagen (Ökostromanlagen, die auf Basis von flüssiger Biomasse betrieben werden; Mischfeuerungsanlagen; Ökostromanlagen auf Basis anderer Energieträger).

¹⁰ Beachte dabei die jeweils anzuwendenden Tarife, die nicht mit den Fördertarifen identisch sind!

¹¹ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen festgesetzt werden; BGBl II Nr 508/2002 idF BGBl II Nr 254/2005.

¹² § 5 Abs 1 Z 17.

¹³ § 5 Abs 1 Z 20.

¹⁴ Genehmigungen liegen bis 30. 9. 2012 vor; Inbetriebnahme bis spätestens 31. 12. 2014; über 2 MW Engpassleistung.

¹⁵ 30% für industrielle, 70% für nicht industrielle Anlagen.

¹⁶ Förderung endet mit 31. 12. 2008.

¹⁷ Förderung endet mit 31. 12. 2010.

¹⁸ Beachte die Begrenzungen hinsichtlich der Bereitstellung von Fördergeldern über die Zählpunktpauschale: 2003 und 2004: max. 0,15 Cent/kWh; 2005 und 2006: max. 0,13 Cent/kWh; 2007 und 2008: jeweils max. 54,5 Millionen Euro; 2009 und 2010: jeweils max. 28 Millionen Euro (§ 13 Abs 10).

¹⁹ Baubeginn von 1. 7. 2006 bis 31. 12. 2013; Inbetriebnahme bis spätestens 31. 12. 2014.

²⁰ Diese Tätigkeit wurde jüngst seitens des BMWA öffentlich ausgeschrieben (§ 13c Abs 9).

²¹ Der Nachweis über die Kofinanzierung muss innerhalb der 6-wöchigen Nachreichfrist nach Antragstellung erfolgen.

²² Der Ökostrom aus diesen Anlagen kann für die Dauer von 24 Jahren ab Inbetriebnahme von der OeMAG nur zum Marktpreis abgenommen werden.

²³ Punkt B.IX.4.1 sowie Anhang 1 AB-ÖKG.

B.2 Situation

Die Kritik an den bestehenden Fördermechanismen ist breit gefächert. Zum einen führen immer höhere Anlagenkosten dazu, dass die Fördervolumina und Fördertarife teilweise keine ausreichenden Anreize zur Anlagenerrichtung bieten, zum anderen stellt sich die Frage, ob eine erhöhte Belastung der Endverbraucher mit weiteren „Ökostrom-Zuschlägen“ noch zumut- und politisch umsetzbar ist. Der aktuelle Abwicklungsstand der Ökostromabwicklungsstelle, der ein objektives Bild zeichnet, stellt sich dabei wie folgt dar:

Die Ökostromabwicklungsstelle hat im vierten Quartal 2006 400 Anträge entgegengenommen und 263 Förderverträge abgeschlossen. Im Jahr 2006 wurde das Kontingent dadurch nur im Bereich der Windkraftanlagen ausgeschöpft und konnten die Überhänge in den übrigen Bereichen auf das Jahr 2007 übertragen werden.

In den ersten sieben Monaten 2007 wurden rund 700 Anträge eingebracht. Zum Stichtag 20. August 2007 waren dabei aktuell in den Bereichen „Biomasse fest“ und „Abfall“ noch 8.110.523,47 Euro, im Bereich „Wind“ noch 9.652.871,40 Euro und in der Anlagenkategorie „Photovoltaik und Sonstiger Ökostrom“ noch 1.262.603,59 Euro an zusätzlichen Einspeisetarifvolumen vorhanden²⁴.

C. Zusammenfassung und Ausblick

Die neue Ökostromabwicklung nach der Ökostromgesetz-Novelle 2006 hat sich nach einer gewissen Anlaufphase und rechtlichen Startschwierigkeiten inzwischen eingespielt. Die Kontingente für die Förderung von Neuanlagen wurden bislang nicht ausgeschöpft, sodass grundsätzlich genügend Fördervolumina zur Verfügung stehen.

Die dennoch bestehende aktuelle politische Diskussion rund um die Novellierung des Ökostromgesetzes findet ihren Ursprung großteils im Bereich der Landwirtschaft, wobei hauptsächlich gestiegene Rohstoffpreise, zu geringe Einspeisetarife, mangelnde Kofinanzierung einzelner Länder, raumplanerische Überlegungen von Gemeinden und Ländern bei Windkraftanlagen oder Zählpunktpauschalen problematisiert werden. Umfassende und grundlegende Analysen und Evaluierungen des Ökostromgesetzes sollten nunmehr eine fachlich fundierte und umfassende Grundlage für die Entwicklung optimierter Lösungen im Rahmen einer allfälligen Gesetzesnovelle bieten.

²⁴ Quelle: OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom.



Österreichischer Städtebund

Die Kommunalexperten im Internet



- www.staedtebund.gv.at – Aktuelle Kommunalinfos aus erster Hand
- www.staedtebund.gv.at – Alle Artikel der Österreichischen Gemeinde-Zeitung
- www.staedtebund.gv.at – Alle Sonderpublikationen des Städtebundes ONLINE
- www.staedtebund.gv.at – Log-in-Bereich für Mitgliedsgemeinden

www.staedtebund.gv.at

„Vermögen richtig verwalten heißt: es verwalten lassen“

Was bei institutionellen Anlegern und Großinvestoren längst selbstverständlich ist, wird immer öfter auch von anderen Investorengruppen angefragt: das Dienstleistungsangebot eines professionellen Vermögensverwalters.

Herr Rischko, als Geschäftsführer der IMB Vermögensverwaltung sind Sie täglich mit der Herausforderung der sicheren Geldanlage konfrontiert. Was unterscheidet eine Vermögensverwaltung von einem ambitionierten Einzelinvestor?

Sven Rischko: Auch wenn sich ein Anleger noch so begründet für ein Einzelinvestment entscheidet, bleiben oft Zweifel: Habe ich das richtige Produkt gewählt? Bin ich damit langfristig gut beraten oder muss ich mich neu ausrichten? Eine der wichtigsten Fragen bei der Auswahl einer Geldanlage kann von einem Laien meist nicht ausreichend beantwortet werden: In welchem Verhältnis stehen die erzielten Renditen zum eingegangenen Risiko?

Was konkret macht denn eine Vermögensverwaltung anders – beziehungsweise: was können Sie besser?

Rischko: Wir kooperieren global mit Finanzexperten, die die Zielsetzung für das

Vermögen eines Anlegers individuell festlegen, konsequent umsetzen und darin eine langjährige Erfahrung aufweisen.

Wie kann man das Risiko der schwankenden Aktienmärkte minimieren?

Rischko: Die IMB Vermögensverwaltung GmbH betreut seit Jahren unter anderem Pensionskassen, Stiftungen und Gemeinden und hat sich dabei einen stetig wachsenden, zufriedenen Kundenkreis aufgebaut. Das liegt vor allem an unserer klaren „Total-Return-Strategie“: Wir investieren prinzipiell in Substanz, damit sichern wir das Vermögen ab. Erst von dieser soliden Basis aus gehen wir an die strategische Vermehrung des Kapitals. Strenge Richtlinien, ein hochrangig besetzter Investment-Beirat, persönliche Betreuung und die individuelle Gestaltungsmöglichkeit, je nach Wunsch und Risikoprofil des Anlegers – all das zeichnet die Arbeit der IMB aus und sorgt dafür, dass wir die



Wer seiner Führungsrolle gerecht werden will, muss genug Vernunft besitzen, um die Aufgaben den richtigen Leuten zu übertragen, und genügend Selbstdisziplin, um ihnen nicht ins Handwerk zu pfuschen.

*Theodore Roosevelt (1858-1919)
Präsident der USA (1901-09)*

besonderen Anforderungen, die an die Betreuung von Kundengeldern gestellt werden, optimal erfüllen können.

Macht die IMB das alles selbst?

Rischko: Wir unterstützen unsere Kunden auch bei der Vergabe von Sub-Mandaten. Unsere Hauptaufgabe ist dabei die Suche nach geeigneten Partnern, die unterschiedliche Aufgabenbereiche gemäß der definierten Vorgaben am besten umsetzen können. So holen wir uns zusätzlich wichtige Kernkompetenzen ins Boot, um für den Kunden das beste Ergebnis zu erzielen. Dabei hat der Erhalt des Kapitals für uns immer oberste Priorität.



IMB Vermögensverwaltung GmbH.
Praterstrasse 38 – Palais Rohan, A-1020 Wien.
Tel. +43 (0)1 227 01 100
www.imb-vv.com